



NR. 359 | 16.01.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung

der Haushaltskommission der Folkwang Universität der Künste

vom 08.01.2020



Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Rederecht
- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 10 Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid
- § 11 Niederschrift
- § 12 Auslegung
- § 13 Verschwiegenheit
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Der Senat der Folkwang Universität der Künste bildet gemäß § 7 der Grundordnung mit Beginn jeder Wahlperiode eine Haushaltskommission.

(2) Der Haushaltskommission gehören an:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, wobei jeder der vier Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste ein Mitglied entsendet,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademische Mitarbeiter*innen,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder der Haushaltskommission werden für jede Gruppe auf Vorschlag ihrer jeweiligen Vertreter*innen im Senat vom Gremium bestellt. Die Amtszeit der Kommission endet mit der Amtszeit des Senats, der sie gebildet hat.

§ 2**Vorsitz**

Die Haushaltskommission wählt in der konstituierenden Sitzung eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

§ 3**Einberufung**

(1) Die*Der Vorsitzende beruft die Haushaltskommission ein. Sie*Er setzt den Sitzungstermin fest, sofern die Kommission nicht selbst darüber Beschluss gefasst hat. Die Haushaltskommission ist einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Einladung zur Sitzung mit einer Tagesordnung und dazugehörigen Vorlagen/Unterlagen sollte spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden. Aus besonderem Anlass kann die*der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Haushaltskommission einberufen. In diesem Fall kann von der Einladungsfrist nach Absatz 2 abgesehen werden.

§ 4**Beschlussfähigkeit**

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren auf die nächste Sitzung vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(2) Die Sitzungen werden protokolliert. Sind Mitglieder nur zeitweise anwesend, wird der Zeitraum der Präsenz vermerkt.

§ 5**Tagesordnung**

(1) Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern der Kommission angemeldet werden. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der*dem Vorsitzenden schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. In dringenden Fällen kann von einem Mitglied vor Sitzungsbeginn mit entsprechender Begründung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragt werden.

(2) Die Kommission beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung sowie die nachträgliche Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(4) An die Kommission gerichtete Anfragen und Mitteilungen werden von der*dem Vorsitzenden in der Sitzung zu Protokoll vorgetragen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes/Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kommission sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich.

(2) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten sowie personenbezogene Themen berühren können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 9 durch einen Antrag eines Mitglieds zur Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

§ 7

Rederecht

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Kommission.

(2) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, kann von der*dem Vorsitzenden oder per Antrag zur Geschäftsordnung Rederecht erteilt oder entzogen werden.

§ 8

Sitzungsverlauf

(1) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Kommission fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

(2) Die Kommission kann Gäste, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, einladen und anhören.

§ 9**Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und sind angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über die Annahme abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit, Antrag auf Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder der Kommission oder auf Entziehung desselben, Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
2. Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
3. Antrag auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Antrag auf Überweisung an den Senat,
4. Antrag auf Schluss der Beratung,
5. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung oder eines Vorgangs wegen Formfehler(n)
6. Antrag auf Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, die sich auf die Person der*des Redner*in beziehen. Über persönliche Erklärungen ist keine Debatte zulässig.

§ 10**Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid**

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Bei Stimmgleichheit wird kein Beschluss gefasst. Auf Antrag kann der Tagesordnungspunkt zur Wiedervorlage angemeldet werden.

(2) Die*Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

Die*Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit „ja“ oder „nein“ zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Jedes stimmberechtigte Kommissionsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem

Sondervotum darlegen. Sondervoten sind in Kurzform in das Protokoll aufzunehmen.

(5) In wichtigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende einen Beschluss der Kommission im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern eine geheime Abstimmung nicht beantragt wurde. In diesem Fall gibt die*der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Mitgliedern der Kommission in geeigneter Weise schriftlich bekannt. Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. Die*Der Vorsitzende bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche, bis zu dem die Voten schriftlich bei der*dem Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Verspätet eingegangene Voten werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

§ 11

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kommission wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Protokollführung wird zu Beginn jeder Sitzung durch die Kommission geregelt.

Die Niederschrift muss mindestens die anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie die tragenden Argumente enthalten.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kommission übersandt und dem Senat bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte werden dem Senat in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Widersprüche der Mitglieder der Kommission gegen die Sitzungsniederschrift werden dem Senat unverzüglich weitergeleitet.

§ 12

Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Kommission über das weitere Vorgehen.

§ 13

Verschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und eingeladenen Gäste sind entsprechend § 11 Absatz 3 KunstHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Die Änderungen werden vom Senat bestätigt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 08.01.2020.

Essen, den 08.01.2020
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob